

Neufassung der

Satzung

des Schwimmverein Würzburg 05 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Würzburg 05 e. V.“, in der abgekürzten Form SVW 05
- (2) Der SVW 05 ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen
- (3) Der SVW 05 hat seinen Sitz in Würzburg
- (4) Gerichtsstand ist Würzburg

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des SVW 05 sind Pflege, Förderung und Verbreitung sportlicher Leistungen aller Art, insbesondere schwimmsportlicher Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Als Mittel dazu dienen:

- a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Kunstschwimmens, Springens, Wasserballspiels und verwandter Wassersportarten nach festgelegten Sportgesetzen.
 - b) Pflege und Weiterentwicklung des Kraftdreikampfes, des Triatlons, des Tanzsports und weiterer Sportarten nach festgelegten Sportgesetzen.
 - c) Pflege und Weiterentwicklung des Senioren-, Sozial- und Breitensports.
 - d) Pflege und Weiterentwicklung der Sportarten zum Nutzen der Gesundheit aller Mitglieder.
 - e) Durchführung von und Beteiligung an Sport- und Wettkampfveranstaltungen.
 - f) Bau- und Unterhaltung von vereinseigenen Schwimm- und Sportstätten.
 - g) Förderung der Tätigkeit und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.
 - i) Kooperation mit Vereinen der Stadt Würzburg.
 - j) Verbindung und Zusammenarbeit mit gleichstrebenden Vereinen des Innen- und Auslandes.
- (2) Der SVW 05 ist parteipolitisch und religiös neutral und im Rahmen seiner Aufgabenstellung unabhängig.
 - (3) Der SVW 05 verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVW 05 und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, bei Erlöschen oder Konkurs des SVW 05 keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

- (5) Keine Person darf durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des SVW 05 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Für den Fall, daß die anfallenden notwendigen Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann das Präsidium hauptamtliche Geschäftsführer, Trainer und das notwendige Personal für Büro- und Sportanlagen einstellen, sowie eine Rechnungsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung des Finanzwesens und der Erstellung einer testierten Bilanz beauftragen.
- (7) Der SVW 05 ist Mitglied im Bayer. Landessportverband e. V. (BLSV), im Stadtverband für Leibesübungen Würzburg e. V. (SLWÜ), im Bayer. Schwimmverband e. V. (BSV) und in den Fachverbänden und Organisationen der einzelnen Abteilungen.
Der SVW 05 erkennt deren Rechtsvorschriften als verbindlich an und unterwirft sich und seine Mitglieder diesen Rechtsvorschriften.

§ 3 Mehrspartenverein

- (1) Der SVW 05 ist ein Mehrspartenverein.
- (2) Die Fachsparten der einzelnen Sportarten bilden Abteilungen. Sie wählen einen Abteilungsleiter.
- (3) Die Abteilungen verwalten sich selbständig im Rahmen des ihnen zugewiesenen Etats nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten. Für die Durchführung von Trainingslagern, die Anschaffung von Materialien und Geräten, die Anschaffung von Sportausrüstungen und für Zuschüsse oder Zahlungen an Sportler bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Jugend, Jugendordnung

- (1) Die Sportjugend des SVW 05 ist die sportliche Gemeinschaft der Jugendlichen aller Abteilungen.
- (2) Im Rahmen ihrer besonderen Belange führt und verwaltet sich die Sportjugend selbst nach Maßgabe der Vorschriften der Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der SVW 05 hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Die Mitgliedschaft kann als Einzel- oder Familienmitgliedschaft erworben werden. Eine Familienmitgliedschaft kann nur von Ehegatten, verheirateten Eltern oder alleinerziehenden Elternteilen mit minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Kindern erworben werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Firmen und juristische Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Beitrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bedürfen der schriftlichen Einwilligung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Nach Bezahlung des Jahresbeitrages wird dem aufgenommenen Mitglied die Annahme des Antrages durch die Übersendung des Vereinsausweises und eines Satzungsexemplares mitgeteilt.

- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat Berufung zum Präsidium einlegen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.
- (7) Durch Ihre Mitgliedschaft im SVW 05 erkennen die Mitglieder die Rechtsvorschriften des BLSV, des SLWÜ, des BSV und der Fachverbände und Organisationen der jeweiligen Abteilungen als verbindlich an und unterwerfen sich diesen, soweit sich diese auf das einzelne Mitglied beziehen. Insbesondere erkennen die Mitglieder an, daß sie im Rahmen der Sport- und Wettkampfbestimmungen der Spitzenverbände deren Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsgewalt unterworfen sind.
- (8) Der SVW 05 kann gegen seine Mitglieder Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme nach Maßgabe der Rechtsordnung des Dt. Schwimmverbandes (DSV) verhängen:
 - a) wegen Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften des SVW 05 und der Fachverbände und Organisationen, denen der SVW 05 angehört.
 - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Verhaltens und wichtige Interessen der Fachverbände und Organisationen, denen der SVW 05 angehört.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen,
 - b) durch Auflösung, Liquidation oder Konkurs bei Firmen oder juristischen Personen,
 - c) durch schriftliche Kündigung zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres, die der Geschäftsstelle des SVW 05 bis spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein muß,
 - d) durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder
 - b) bei Vereins- oder Verbandsschädigendem Verhalten oder
 - c) bei Zahlungsverzug der Beitragsverpflichtungen über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus, trotz schriftlicher Fristsetzung und Mahnung, falls Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen nach § 6 Abs. 8 keinen Erfolg hatten oder wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles keinen Erfolg versprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft im SVW 05 dauert mind. 1 Jahr.
Ein Mitglied, welches während des laufenden Geschäftsjahres beitrifft, kann frühestens zum Jahresende des nächsten Kalenderjahres kündigen.
- (4) Durch Kündigung und Ausschluß erlöschen die Zahlungsverpflichtungen eines früheren Mitgliedes bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses oder der Kündigung nicht.

§ 8 Ausschlußverfahren

- (1) Der Ausschluß erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Präsidiums. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium einzubringen.
- (2) Das auszuschließende Mitglied wird von dem Ausschlußantrag unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt und hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von 14 Tagen zu dem Ausschlußantrag schriftlich Stellung zu nehmen. Das Mitglied kann persönliche Anhörung vor dem Präsidium beantragen. So dann entscheidet das Präsidium über den Ausschlußantrag. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch begründeten Beschluß per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.